

Grundsätzliche Anwendung von einheitlichen Hilfsmitteln

Die Vorgabe für die einheitliche Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln schafft vor allem Rechtssicherheit und gleiche Bedingungen für alle Teilnehmenden bei der Absolvierung von Leistungsnachweisen und Prüfungen im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. Weiterbildung.

Mit der Vorgabe von einheitlichen Hilfsmittelbestimmungen soll vor allem dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen werden und den Teilnehmenden vermittelt werden, welche Art von Hilfsmitteln genutzt werden dürfen und welche nicht. Die Chancengleichheit ist dann beeinträchtigt, wenn die zugelassenen Hilfsmittel unklar bezeichnet sind oder gar auf dem üblichen Weg nicht beschaffbar sind.

Die Chancengleichheit ist verletzt, wenn der/die Teilnehmende Hilfsmittel entgegen der Bestimmungen benutzt bzw. die Hilfsmittel persönliche Aufzeichnungen, ergänzenden Bemerkungen enthalten, um so einen unberechtigten Vorteil zu erlangen (siehe hier z.B. § 25 LPSB):

§ 25

Unterschleif- und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; sie/er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2)...

Unerlaubtes Hilfsmittel

Die Teilnehmenden haben die Anfertigung von Leistungsnachweisen und Prüfungen nur mit den von der BVS gestatteten Hilfsmitteln zu erbringen. Grundsätzlich ist nur eine VSV und eine Formelsammlung gestattet. Ein unerlaubtes Hilfsmittel ist dagegen alles andere, was dem Teilnehmenden in irgendeiner Form helfen kann, den Leistungsnachweis oder die Prüfung besser zu absolvieren. Bei der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann dies gemäß den Prüfungsordnungen sanktioniert werden. Die Sanktionierung ist streng, die Hürden für die

Widerlegung eines Verdachts sind hoch. Maßgeblich ist insoweit die jeweils geltende Prüfungsordnung, eine pauschale Entscheidung, dass der/die Teilnehmende einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung wegen eines Täuschungs- bzw. Unterschleifversuchs nicht bestanden hat bzw. mit der Note „ungenügend“ bewertet wird, ist dabei nicht zulässig, ohne dass dem Betroffenen zuvor Gelegenheit gegeben wird, sich dazu zu äußern. Das Vorliegen eines Täuschungsversuchs ist allerdings ausreichend, ohne dass die Benutzung von Täuschungsmitteln nachgewiesen werden muss. Die Täuschungshandlung ist schon dann vorwerfbar, wenn der/die Teilnehmende in Kauf nimmt, dass bei den Korrektoren bzw. prüfenden Personen durch eine Täuschungshandlung der Irrtum erregt wird, derjenige habe den zu beurteilenden Text selbst verfasst.

Der Besitz eines unerlaubten Hilfsmittels ist nur dann entschuldigt, wenn der/die Teilnehmende nachweist, dass der Besitz nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Dafür reicht nicht aus, zu beteuern, man habe seine Hilfsmittel gewissenhaft geprüft und könne sich nicht erklären, wie die unerlaubten Hilfsmittel „hineingerutscht“ sind (VG München, Urteil vom 22.01.2008, M 4 K 07.5074). Drängt sich aufgrund feststehender Tatsachen bei verständiger Würdigung der Schluss auf, dass getäuscht wurde, geht die Beweislast auf den Prüfling über (VG Braunschweig, 09.10.2012, 6 A 194/11).

Als Täuschungshandlung ist auch zu werten, wenn die unerlaubten Hilfsmittel zur Nervenberuhigung mitgeführt werden. Das freiwillige Abliefern unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ändert nichts an möglichen Sanktionen.

Im Einzelfall ist es mitunter schwierig zu beurteilen, ab wann eine unzulässige Inanspruchnahme von Hilfsmitteln zu bejahen ist. Ein unerlaubtes Hilfsmittel ist dagegen alles, was dem Prüfungsteilnehmer in irgendeiner Form helfen kann, die Prüfung besser zu absolvieren.

Der jeweils gültige Rechtsstand wird zu gegebener Zeit vom Prüfungsamt auf unserer Homepage bekannt gegeben und ist für die Bearbeitung und Bewertung der Prüfungsaufgaben maßgebend.

Ein hiervon abweichender Rechtsstand ist zwingend auf dem Mantelbogen zu vermerken. Dies ist nur in Sonderfällen (krankheitsbedingte Verhinderung, Wiederholung der Prüfung) bewertungsrelevant.

Was sind unerlaubte Hilfsmittel?

Unter unerlaubten Hilfsmitteln versteht man vor allem:

- den klassischen Spickzettel
- das Abschreiben bei anderen Prüfungsteilnehmenden
- nicht zugelassene Lehrbücher
- das Mitsichführen von ausformulierten Anleitungen zu Lösungen und Unterlagen aus dem Unterricht
- Beilagen aller Art, dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, kleinkopierte Kurzkommentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhaltes
- Besitz von Mobiltelefonen, Tablets, Laptops und Smartwatches, Funkgeräten, die eine Kommunikation nach außen zulassen, nach Ausgabe der Aufgabentexte bzw. Beginn des Leistungsnachweises oder Prüfung, Kopfhörer oder ähnliche technische Geräte
- Abgabe eines vorgefertigten Lösungsbogens, nur bedingt zur Aufgabenstellung passt
- Verwendung von Unterstreichungen und Markierungen im Gesetzestext, die nicht die Funktion einer Lesehilfe haben, hier vor allem Unterstreichung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben
- ChatGPT als technisches Hilfsmittel bei der Bearbeitung von Hausarbeiten, wenn über die Eigenständigkeit der Leistung oder die Autorenschaft getäuscht wird
- Verwendung eigenen Papiers bei Prüfungen.

Derzeit geltende Hilfsmittelbestimmungen der BVS

Die derzeit geltenden Hilfsmittelbestimmungen finden Sie auf unserer Homepage beim jeweiligen Lehrgang.

Grundsatz:

Mit Ausnahme folgender Einschränkungen/Verbote sind in den zugelassenen Hilfsmitteln alle Kommentierungen (Verweisungen, Nummerierungen, Zahlenangaben) und Hervorhebungen (handschriftliche Unterstreichungen, Durchstreichungen, Markierungen) zulässig. Ein Bezug der Kommentierung zur jeweiligen Seite oder Norm ist nicht erforderlich.

In der Formelsammlung sind Verweisungen auf andere Rechtsnormen ausschließlich bei den Gliederungsnummern 2.1 bis 2.16 zulässig. Hierzu wird unter dem Impressum explizit hingewiesen.

Unzulässig sind grundsätzlich:

- die Kommentierung auf leeren Seiten (Seiten ohne Vorschriften)
- die Kommentierung in Inhaltsverzeichnissen und Stichwortverzeichnissen (Hervorhebungen sind erlaubt)
- die Kommentierung von Berechnungen und Formeln
- die Kommentierung von Haushaltsstellen und Produktkonten
- die Kommentierung von Worten und Sätzen, es sei denn, es handelt sich um Namen von Rechtsnormen (z.B. ist zulässig: Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung VKA; EG 5 Fallgr. 1 Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3 Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung VKA)
- die Kommentierung der Mustergeschäftsordnung (MGO) in der Formelsammlung sowie deren Verweis von Paragraphen in der Gemeindeordnung (GO)
- Markierungen, die eine Geheimschrift darstellen.

Weitere **zulässige** Kommentierungen sind:

- Verweisungen auf andere Vorschriften sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen.
- im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „zum Beispiel“, „gegebenenfalls“, „siehe“, „auch“, „aber“, „und“, „oder“, „analog“, „in Verbindung mit“, „Alternative“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“, „Unterabsatz“, „Satz“, „Variante“, „Vorbemerkung“, „gemäß“, „Halbsatz“, „fortfolgende“ (inkl. deren Abkürzungen).
- die Zeichen: + , - , * , /. , < , > , = , ≠ , / , ? , ! , : , ; , x , ~ , ✓ sowie Verweisungspfeile, Klammern in jeglicher Form und Größe, Blitze.

- Aufzählungen wie a), b) c), / 1., 2. 3., / I., II., III.
- Jegliche Farben dürfen verwendet werden.
- VSV kann auf kleinere Ordner aufgeteilt werden, hierbei ist das Kopieren der Schnellregister und Kalender möglich.
- Kostenstellen aus dem Kostenverzeichnis, als Teil einer Anlage (KVz) und somit auch Teil einer Vorschrift.
- Trennblätter und Reiter mit Angaben, die dem Auffinden von Vorschriften dienen, z. B. „GO“, „Gemeindeordnung“, „§ 823“, „Art. 38 GO“, „Anlage 1“ oder „Kontenklasse 1“, „Einzelpläne“, „Hauptgruppen“.

Grundsätzlich - Wie kommentiere ich richtig?

- Grundsätzlich gemäß den Hilfsmittelbestimmungen, diese sind zwingend zu beachten.
- Schemata sind in unbegrenzter Anzahl zulässig.
- Paragraphenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden.
Sie bestehen aus Paragraphenzeichen, der Zahl sowie der Gesetzesbezeichnung
Bsp.: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
- Paragraphenkettens sind zulässig Bsp.: §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Grundsätzlich gilt: „Kommentierungen niemals „blind“ übernehmen, sondern immer nur dann, wenn diese verstanden werden und nachvollziehbar sind.
- Die Teilnehmenden tragen grundsätzlich die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihnen mitzubringenden Hilfsmittel.

Beispiele für eine korrekte Kommentierung

1. „Markieren von Schlüsselbegriffen“

Art. 16 GO Ehrenbürger

(1) Die Gemeinden können **können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.**

Bedeutung der Kommentierung:
Es handelt sich um eine Ermessens-Entscheidung, d.h. die Gemeinden können, müssen aber keine Ehrenbürger ernennen

2. „Nummerierung von Tatbestandsmerkmalen“

Art. 16 GO Ehrenbürger

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

Bedeutung der Kommentierung:
Damit die Gemeinde eine Ehrenbürger-Ernennung vornehmen kann muss:
① ... es sich um eine Persönlichkeit, d.h. eine lebende Person handeln
und
② ... eine besondere Leistung in Bezug zur Gemeinde vorliegen

3. „Verweisung auf dazugehörige Vorschriften“

Art. 16 GO Ehrenbürger

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

↓
~~Art. 15 Abs. 2 GO. Art. 1 GLKrWG~~

Bedeutung der Kommentierung:
Ein Ehrenbürger ist nicht gleichzusetzen mit dem Bürger-Begriff des kommunalen Wahlrechts, der z.B. volljährig sein muss, was für den Ehrenbürger keine Voraussetzung ist.

4. „Prüfungsschema“

Art. 16 GO Ehrenbürger

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

1. Art. 37, Art. 32 GO (-) > Art. 30 GO
2. Art. 47 Abs.1 GO
3. Art. 47 Abs. 2 GO
4. Art. 51 Abs. 1 GO
5. Art. 52 GO

Bedeutung der Kommentierung:

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. Weder der 1. Bürgermeister noch ein Ausschuss, sondern der Gemeinderat ist das dafür zuständige Organ.
2. Der Gemeinderat hat dies in einer Sitzung zu beschließen.
3. Alle Gemeinderatsmitglieder müssen ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit muss anwesend und stimmberechtigt sein.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden.
5. Die Sitzung hat öffentlich stattzufinden.

Art. 16 GO Ehrenbürger

(1) Die Gemeinden **können** ^① **Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.** ^②

~~Art. 15 Abs. 2 GO~~

- | | |
|----|--------------------------------------|
| 1. | Art. 37, Art. 32 GO (-) > Art. 30 GO |
| 2. | Art. 47 Abs.1 GO |
| 3. | Art. 47 Abs. 2 GO |
| 4. | Art. 51 Abs. 1 GO |
| 5. | Art. 52 GO |

Beispiele für zulässige Kommentierungen

(3) ¹Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur **Gegenstand** zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die **beschlußfähig**. ²Bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.

Art. 47a Sitzungsteilnahme durch Ton-B

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen als Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der C

(analog) Art. 60a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GO:

(Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 48 Abs. 1 GO)

I analog Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO: Art. 29 ff GO

II

Art. 46 Abs. 2
Satz 1 GO

Art. 47 Abs. 1 GO = Art. 59 Abs. 2 GO

(StGB)

Art. 10 Satz 1 GO, Art. 37
GG, Art. 115 BV (-> 988 VwG

19

A. 1 - § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4
 Buchst. a BeamtStG,
 Art. 2 Abs. 1 LLbG
 2 - § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4
 BeamtStG i.V.m. Art. 18
 Abs. 3 BayBVG, § 126 BVerfGE
 - § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1
 BeamtStG

3 - § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG
 - § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG
 - Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2
 BV, § 9 BeamtStG Satz 1
 - § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG
 i.V.m. Art. 7 **Beamtenstatu**
 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2/3 LLbG
 - Art. 22 Abs. 2, 5, 7 LLbG
 - Art. 23 BayBVG / Art. 31 Abs. 1

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis

D. 1 - § 8 Abs. 1 Nr. 3
 BeamtStG, Art. 2
 Abs. 2 LLbG
 2. - § 8 Abs. 2
 Satz 1, Abs. 4
 i.V.m. Art. 18
 Abs. 3 BayBVG
 - § 8 Abs. 2 Satz 2
 Nr. 3 BeamtStG
 3 - § 9 BeamtStG,
 Art. 16 Abs. 5
 LLbG
 ↓
 Art. 17 Abs. 1
 LLbG
 Art. 17 Abs. 1
 Satz 3 Nr. 1 LLbG
 Art. 17 Abs. 1
 Satz 3 Nr. 3 LLbG
 Art. 17 Abs. 1
 Satz 3 Nr. 2 LLbG
 4 - Art. 18 Abs.
 1/2 BayBVG
 - Art. 75 Abs. 1
 Satz 1 Nr. 2,
 Art. 70 BayBVG

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der öffentlichen Lebens nicht ausschließlich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

§ 4 Arten des Beamtenverhältnisses

C (1) ¹Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ²Das Beamtenverhältnis auf Zeit

- (2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit
- a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben
 - b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes

B (3) Das Beamtenverhältnis auf Probe

- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit
- b) zur Übertragung eines Amtes mit lebenslangem Charakter

A (4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf

- a) der Ableistung eines Vorbereitungsdiens
- b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben

§ 5 Ehrenbeamtenverhältnis

(1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter im Sinne des § 3 Abs. 2 unentgeltlich

(2) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten durch Landesrecht abweichend von den geltenden Vorschriften geregelt werden, wenn dies sachlich erforderlich ist.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nur durch Landesrecht begründet werden.

A, B, C, D, E.
 § 1 / § 12 BeamtStG

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

→ Art 49, 53 Satz 3 BV oder Art. 136 BayBG iVm Art 43 Abs. 1, 2 GO / Art. 38 Abs. 1, 2 LKO / Art. 34 Abs. 1, 2 BZG / Art. 10 Abs. 2 VGem / Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 KStMG

Art. 2 Oberste Dienstbehörde Art 34 Abs. 1, 2 BZG / Art 10 Abs. 2 VGem
 1 Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in dem der Beamte oder die Beamtin ein Amt bekleidet. 2 Als oberste Dienstbehörde von Ruhestandsbeamten, Ruhestandsbeamtinnen, sonstigen Versorgungsberechtigten oder früheren Beamten und Beamtinnen gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen war.

Art 43 Abs. 3, Art 37 Abs. 4 GO / Art 38 Abs. 3 Satz 1 LKO / → § 2 BeamStG

Art 34 Abs. 3 Satz 2 BZG / Art 6 Abs. 4 Satz 2 Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten und Beamtinnen zuständig sind. 2 Vorgesetzte sind diejenigen, die Beamten und Beamtinnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

H)	HHR Statistik
	HHR
oraten	HHR
gen auf Forstflächen	HHR
	HHR
auter Grundstücke	HHR
gen auf sonstigen unbe-	HHR
	HHR
ndstücke	HHR
bebauten Grundstücken	HHR
ndstücken	HHR
ten Grundstücken	HHR
hte auf unbebauten Grund-	HHR
	HHR
stücksgleiche Rechte	HHR
	HHR
ten	HHR
bsvorrichtungen von Wohn-	HHR
	HHR
chtungen	HHR
Einrichtungen	HHR
bsvorrichtungen von sozia-	HHR
	HHR
	HHR
bsvorrichtungen von Schu-	HHR
	HHR
n	HHR
nlagen	HHR
bsvorrichtungen von Kultur-	HHR
	HHR
ort- und Freizeitanlagen	HHR
en Sportanlagen	HHR
riebsvorrichtungen von Sport-	HHR
	HHR
artenanlagen	HHR
ten Gartenanlagen	HHR
riebsvorrichtungen von Gar-	HHR
	HHR
ienst-, Geschäfts- und ande-	HHR
	HHR
gen Dienst-, Geschäfts- und an-	HHR
	HHR
etriebsvorrichtungen von sonsti- anderen Betriebsgebäuden	HHR
an bebauten Grundstücken	HHR
Grundstücken	HHR
und Dauernutzungsrechte an be-	HHR
e Rechte auf bebauten Grundsti-	HHR
	HHR

By

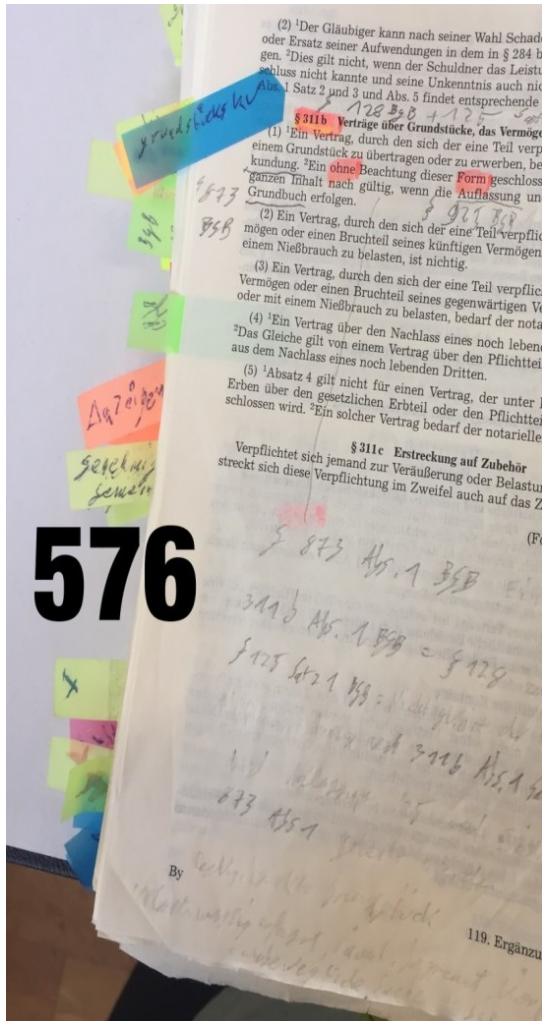
0
1
2
3
4
5
6
7
8
9

Beispiele für Unzulässige Kommentierungen

1. auf den Reitern stehen Wörter „Grundstücks-KV“; „Anzeige“

Reiter dienen lediglich dem schnelleren Auffinden von Vorschriften, keine Begriffe, Schemata,

... erlaubt

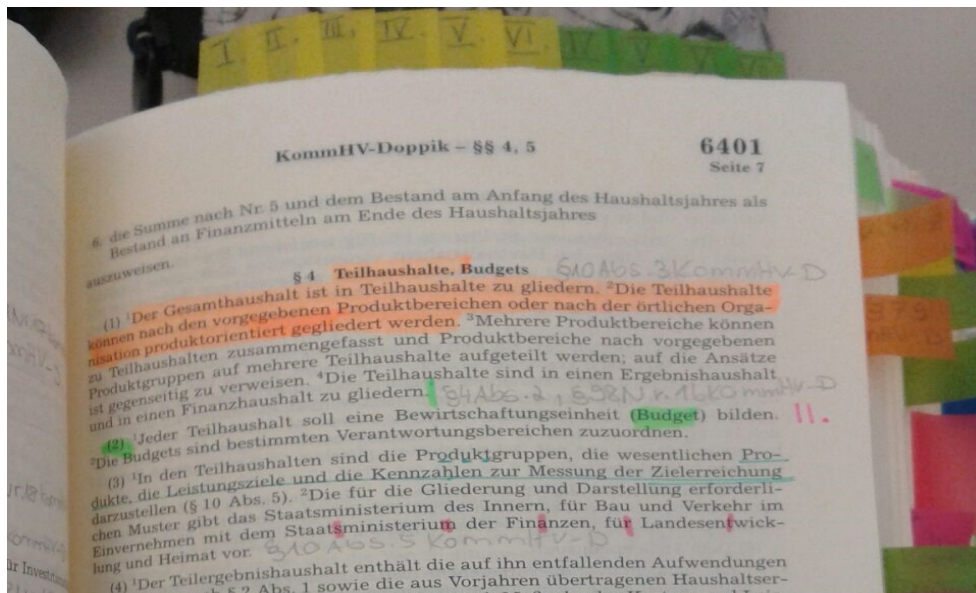


2. Geheimschrift:

„SMART“ (Merkbegriff für Gütekriterien von Zielen)

Dies bedeutet aber nicht, dass man generell keine einzelnen Buchstaben markieren darf.

Wenn es beim Lesen eben auf einen einzelnen Buchstaben oder Teile eines Wortes ankommt (zum Beispiel im BBiG: Unterschied Ausbildender oder Auszubildender), darf man auch einzelne Buchstaben markieren. Man darf dadurch eben nur keine „neuen“ Wörter schreiben



3. Hervorheben von einzelnen Buchstaben, die ein neues Wort ergeben

8021

TVG - §§ 3-5

Seite 2

(2) Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist. §4 Abs 3, Abs 1 TVG

(3) Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen, bis der Tarifvertrag endet.

§ 4 Wirkung der Rechtsnormen

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die den Inhalt, den Abschluß oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

(2) Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt (Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen usw.), so gelten diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(3) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.

(4) Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen. Ausschlußfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur im Tarifvertrag vereinbart werden.

(5) Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

§ 5 Allgemeinverbindlichkeit

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuß auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und
2. die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Von den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint.

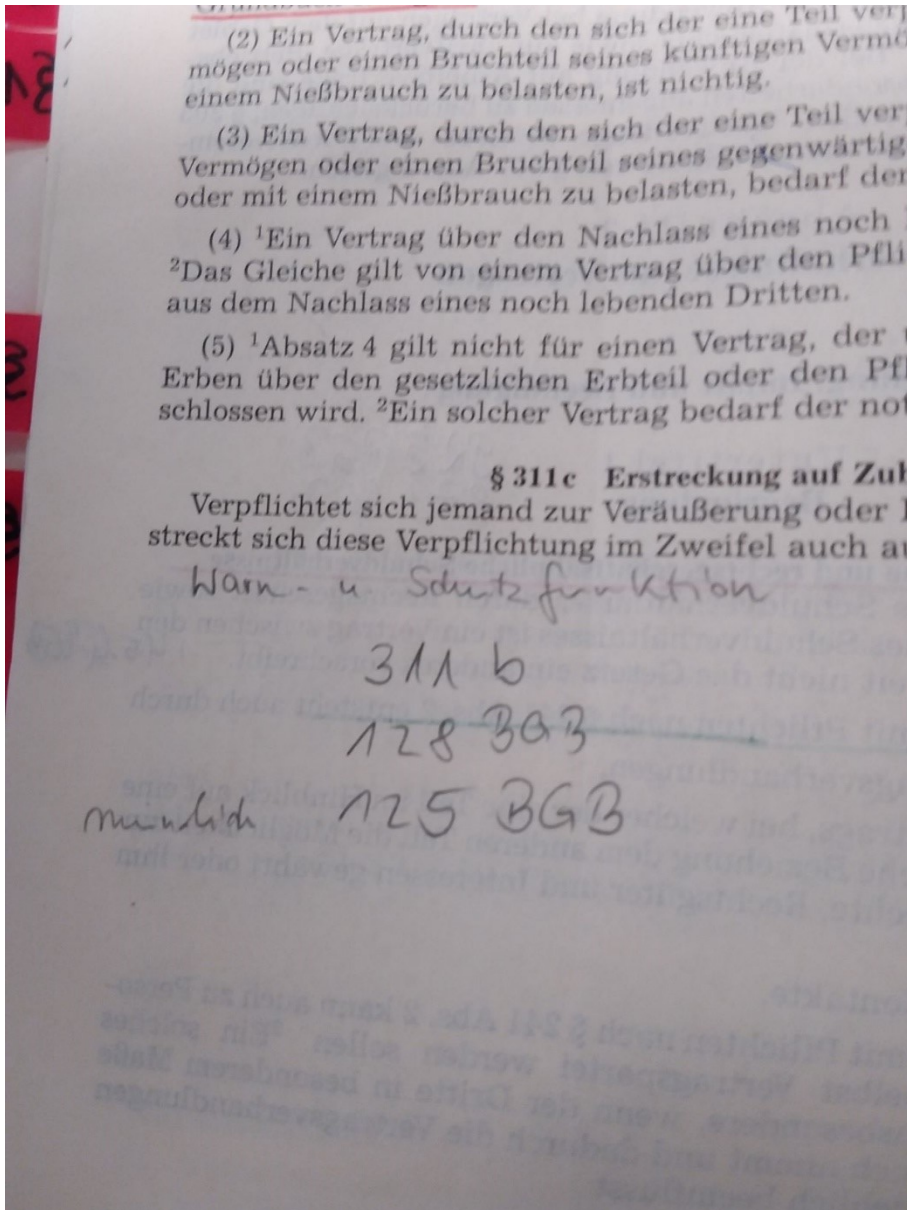
(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, den am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber sowie den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.

(3) Erhebt die oberste Arbeitsbehörde eines beteiligten Landes Einspruch gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung, so kann das Bundesministe-

By

126. Ergänzung, Februar 2011

4. Unzulässige Wörter



1. Allgemeine Geschäftsbedingungen sei denn, dass sie durch
2. § 305c Abs. 2 und die Regel 46b des Einführungsgesetzes zur einmaligen Verwendung; Grund der Vorformulierung;
3. bei der Beurteilung der Absätze 2 und 3 sind auch die Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

(4) ¹Dieser Abschnitt findet Anwendung für das Erb-, Familien- und Dienstvereinbarungen im Arbeitsrecht geltenden Absätze 2 und 3 ist nicht anzuwenden stehen Rechtsvorschriften.

Schuld

Begründung

Amf

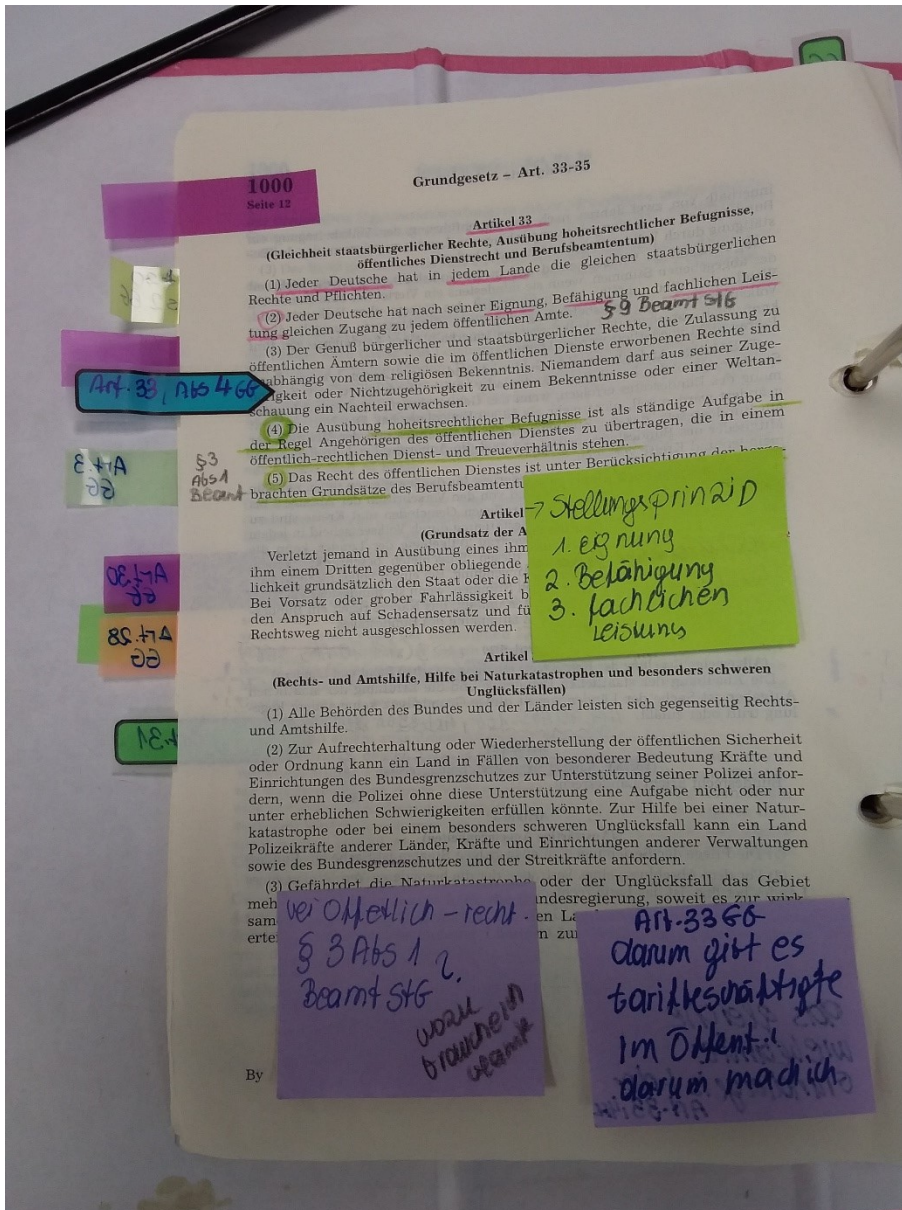
§ 311 Rechtsgeschäftlich

(1) Zur Begründung eines Rechtsgeschäfts ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich, so

(2) Ein Schuldverhältnis

1. die Aufnahme von Vert

5. Unzulässige Beschriftung von Post It's



BV

Grundgesetz - Art. 36-39

1000

Neben: Art. 38
 Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 i.V. mit Art. 38 Abs. 3 GG → auch § 12 B WahlG danach → § 12 Abs. 1 B WahlG
 • Art. 116 Abs. 1 GG
 • Neben Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 2 GG i.V. mit Art. 38 Abs. 3 GG → § 15 B WahlG
 • Art. 116 Abs. 1 GG

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Artikel 37 (Bundeszwang)

Wenn nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz die Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung die notwendigen Maßnahmen des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Bundespflichten ergreifen. Die Bundesregierung hat die Bundesregierung oder ihr Recht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

1. Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 i.V. mit Art. 38 Abs. 3 GG
 HS 1, 66 §§ 12, 13 B WahlG
 Art. 6 Abs. 3 B WahlG
 Art. 38 Abs. 2 HS 1 → § 12 B WahlG
 Art. 38 Abs. 2 HS 2 →

III. Der Bundestag

Artikel 38 (Wahlberechtigung)

(Wahl: Wahlrechtsgrundsätze, freies Mandat, Wahlberechtigung)

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wahlbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39 (Wahlperiode, Neuwahl, Zusammenritt, Sitzungen)

- (1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammenritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.
 - (2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.
 - (3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist
- Bundeswahlgesetz, abgedruckt unter Nr. 1110.

Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG
 Art. 63 Abs. 2, 3 GG

vgl. Art. 63 Abs. 4 Satz 1, 3 GG
 vgl. Art. 68 Abs. 1 Satz 2, 166

71. Ergänzung, August 1998

1x → Art. 39 Abs. 1 Satz 2 und 266

Art. 57
 Art. 66
 Art. 67
 Art. 68

Art. 66
 Art. 67
 Art. 68

Art. 66
 Art. 67
 Art. 68

Art. 66
 Art. 67
 Art. 68

Art. 66
 Art. 67
 Art. 68

6. Unzulässige Kommentierung des Inhaltsverzeichnisses

LSStVG - Inhalt		2052 Seite 2a
Art. 50 Geltungsdauer	Art. 58 Einschränkung von Grundrechten	Art. 18 (2) LSStVG Art. 37 (1) LSStVG
Art. 51 Amtliche Bekanntmachung	Art. 59 Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	
Art. 52 Hinweis auf die Bekanntmachung	Art. 60 Fortbestehen alten Verwaltungsrechts	
Art. 53 Mitteilungen	Art. 61 Einstweilige Vorschriften über die Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und Geräten	
FÜNFTER TEIL		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
Art. 54 (weggefallen)	Art. 62 Inkrafttreten	
Art. 55 Verordnungsmachtigungen für besondere Zuständigkeiten		
Art. 56 Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete		
Art. 57 (weggefallen)		

1.1

1.1.1 Art. 6 LSStVG
Art. 18 Abs. 2 LSStVG
Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG
Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO
Art. 33 Abs. 2 GO

1.1.2 Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG
Art. 35 Satz 1 BayVwVfG
Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 GrG
§ 30a BVerfG
Art. 11 Nr. 1 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG
Art. 28 Abs. 2, Abs. 3 BayVwVfG
Art. 10 BayVwVfG

1.1.3 Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG
Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG
Art. 39 Abs. 2 BayVwVfG

1.1.4 =

1.2 1.1

1.2.1 Art. 20 Abs. 3 GrG, Art. 7 Abs. 1 LSStVG
Art. 19 Abs. 2 LSStVG

1.2.1.1 Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 LSStVG
Art. 18 Abs. 2 GrG
1) Art. 2 Abs. 2 GrG
2) Art. 18 Abs. 2 LSStVG

1.2.2 Art. 40 BayVwVfG
Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 LSStVG

1.2.3 Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 GrG
Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GrG

1.2.4 Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 LSStVG
Art. 8 Abs. 1 LSStVG
Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 LSStVG
Art. 8 Abs. 1 LSStVG
Art. 6 LSStVG
Art. 8 Abs. 1 LSStVG
Art. 8 Abs. 2 LSStVG
Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 GrG
Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GrG
Art. 7 Abs. 2 GrG
169. Ergänzung, Mai 2018

1.2.5 Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG
vgl. Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG

1.2.6 Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 LSStVG
vgl. Art. 14 Abs. 2 GrG / Art. 9 Abs. 1 Satz 1 LSStVG

1.2

1.2.1 Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 LSStVG
Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 LSStVG
1) Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LSStVG
2) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
3) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
4) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
5) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
6) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
7) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
8) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
9) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG
10) Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LSStVG

1.2.2 Art. 37 Abs. 2 LSStVG / Art. 8 LSStVG / Art. 36 Abs. 1 Art. 2 BayVwVfG

1.2.3 Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG

1.3 =

1.3

1.3.1 (Fortsetzung Seite 3)
1.3.1.1 Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LSStVG
1.3.1.2 Art. 6 LSStVG
1.3.1.3 Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LSStVG
1.3.1.4 Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG
1.3.1.5 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.6 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.7 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.8 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.9 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.10 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.11 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.12 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.13 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.14 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.15 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.16 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.17 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.18 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.19 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.20 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.21 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.22 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.23 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.24 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.25 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.26 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.27 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.28 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.29 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.30 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.31 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.32 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.33 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.34 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.35 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.36 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.37 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.38 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.39 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.40 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.41 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.42 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.43 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.44 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.45 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.46 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.47 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.48 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.49 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.50 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.51 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.52 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.53 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.54 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.55 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.56 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.57 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.58 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.59 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.60 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.61 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.62 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.63 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.64 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.65 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.66 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.67 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.68 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.69 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.70 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.71 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.72 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.73 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.74 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.75 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.76 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.77 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.78 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.79 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.80 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.81 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.82 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.83 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.84 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.85 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.86 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.87 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.88 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.89 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.90 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.91 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.92 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.93 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.94 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.95 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.96 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.97 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.98 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.99 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG
1.3.1.100 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2 BayVwVfG